Abrundung noch ein Beitrag über die schweizerische materiellrechtliche Regelung von Erbverträgen wünschenswert gewesen. Ansonsten schmälert die Fokussierung des Buches auf die Praxis seinen wissenschaftlichen Wert in keiner Weise.

Athen ELENI ZERVOGIANNI

Volders, Bart: Afgebroken contractonderhandelingen in het internationaal privaatrecht. (Zugl.: Antwerpen, Univ., Diss., 2007.) – Brussel, Gent: Larcier (2008). XXIII, 433 S.

I. Das internationale Privatrecht der *culpa in contrahendo* ist so vielgestaltig wie die sachrechtlichen Fallgruppen, die sich hinter dieser schillernden Rechtsfigur verbergen. Im internationalen Grenzfall ergeben sich besondere Probleme dadurch, dass die *culpa in contrahendo* vielen Rechtsordnungen unbekannt, ja in der Sache fremd ist: So begegnet z. B. im *Common Law* gerade die Haftung für den Abbruch von Vertragsverhandlungen traditionell großer Skepsis.[1] Die Aufnahme von Vertragsverhandlungen ist schließlich zunächst nur ein rein tatsächlicher Vorgang und umfasst nicht notwendig bereits die Abgabe von Willenserklärungen. Obwohl sich die Parteien in diesem Stadium noch nicht autonom in das Pflichtenkorsett eines Vertrages begeben haben, haften sie einander z. B. nach deutschem und österreichischem Recht unter bestimmten Voraussetzungen dennoch wie im Rahmen einer vertraglichen Sonderverbindung. Angesichts der sachrechtlichen Unterschiede in den Rechtsordnungen sind Qualifikationsprobleme auf der Ebene des Kollisionsrechts vorprogrammiert: Die Einstandspflicht infolge des ungerechtfertigten Abbruchs von Vertragsverhandlungen bewegt sich notwendig an der Grenze von vertraglicher und außervertraglicher Haftung. Im deutschen Sachrecht ist vorgeschlagen worden, die Dichotomie von Vertrag und Delikt hier um eine »dritte Spur« zu ergänzen oder gleich ein Kontinuum von autonomer Selbstbindung und heteronomer gesetzlicher Pflichtenbegründung zu konstruieren.[2] Aufgrund dieser Eigenheiten gerät die Haftung für den Abbruch von Vertragsverhandlungen sowohl im Sach- als auch gerade im Kollisionsrecht gewissermaßen zur »Nagelprobe« für die Abgrenzung zwischen vertraglicher und außervertraglicher Sphäre.[3] Da verwundert es nicht, dass das Schrifttum zum IPR des Abbruchs von Vertragsverhandlungen zum einen besonders umfangreich ist und zum anderen die jeweils gewählten – vertraglichen oder außervertraglichen – Qualifikationsansätze je nach der Nationalität und Rechtskultur der Autoren variieren. Die Vergemeinschaftung des IPR macht jedoch auch vor dem Kollisionsrecht der *culpa in con-*

[1] Dazu rechtsvergleichend *Kessler/Fine*, Culpa in Contrahendo, Bargaining in Good Faith, and Freedom of Contract, A Comparative Study: Harvard L.Rev. 77 (1964) 401 ff. und dort insbesondere 412 ff.

[2] Vgl. *Canaris*, Schutzgesetze – Verkehrspflichten – Schutzpflichten, in: FS Karl Larenz (1983) 26, 84 ff. einerseits und *Köndgen*, Selbstbindung ohne Vertrag (1981) 420 andererseits.

[3] *Mankowski*, Die Qualifikation der culpa in contrahendo – Nagelprobe für den Vertragsbegriff des europäischen IZPR und IPR: IPRax 2003, 127–135.

trahendo nicht halt: So nahm der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache *Tacconi* gerade die Haftung für den Abbruch von Vertragsverhandlungen zum Anlass, erste Konturen des gemeinschaftsrechtlich-autonomen Vertragsbegriffs im internationalen Zivilverfahrensrecht (IZVR) zu definieren.[4] Die Rom-I- und Rom-II-Verordnungen bedeuten nun auch auf Ebene des IPR einen Umbruch in diesem Problemfeld.

II. Umso spannender ist die Dissertation von *Bart Volders*, welche die äußerst praxisrelevante Frage des Kollisionsrechts der »afgebroken contractonderhandelingen« in Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmern auch aus der Perspektive des europäischen IPR analysiert.

1. *Volders* legt im ersten Teil der Abhandlung ein solides sachrechtliches Fundament für die Untersuchung des vielgestaltigen IPR der *culpa in contrahendo*, indem er neben dem deutschen, französischen, belgischen, italienischen, niederländischen, englischen und US-amerikanischen Recht (S. 11 ff., 17 ff., 19 ff., 21, 23 ff.) auch die UNIDROIT Principles (22, 27 ff.) und die Principles of European Contract Law (14 f.) in den Blick nimmt. Die sachrechtliche Ausgangslage leitet zur Qualifikationsfrage über, der sich *Volders* ebenfalls mit einem kurzen rechtsvergleichenden Überblick über das autonome Kollisionsrecht ausgewählter Staaten nähert (40 ff.). Dabei stellt er – korrespondierend mit dem Sachrecht – große Unterschiede fest. Damit drängt es sich beinahe auf, das bisherige nationale IPR kritisch unter die europäische Lupe zu nehmen.

Und so errichtet *Volders* im Folgenden den Grundpfeiler seiner Arbeit: Gedanklicher Ausgangspunkt ist die detaillierte Untersuchung der Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts in der Auslegung durch den EuGH und dabei insbesondere die Rechtsprechung zum EuGVÜ und zur EuGVVO. Diesen Fragenkomplex untersucht *Volders* im ersten Kapitel des zweiten Teils seiner Arbeit mit der gebotenen Ausführlichkeit und Tiefe (49–181). Dreh- und Angelpunkt ist der Vertragsbegriff im europäischen IZVR, den der EuGH u. a. in den Rechtssachen *Peters*, *Arcado* und *Effer* (62 ff.) zur Abgrenzung von Art. 5 Nr. 1 und Nr. 3 EuGVÜ entwickelt und in der *Tacconi*-Entscheidung (91 ff.) konkret auch auf den Abbruch von Vertragsverhandlungen bezogen hat.[5] Die Trennlinie zwischen vertraglicher und außervertraglicher Qualifikation verläuft damit zumindest im IZVR entlang der freiwilligen Selbstbindung des Verpflichteten. *Volders* sieht in der *Tacconi*-Entscheidung des Gerichtshofes zugleich einen Wendepunkt für die Rechtsprechung und Doktrin in Belgien sowie in allen anderen EU-Mitgliedstaaten (93 ff.). Der Abbruch von Vertragsverhandlungen unterfällt nunmehr eindeutig Art. 5 Nr. 3 EuGVVO. Dies entspricht gerade auch der materiellrechtlichen Einordnung dieses Rechtsinstituts in der Mehrzahl der europäischen Privatrechtsordnungen.[6] An dieser restriktiven Eingrenzung des Anwendungsbereichs von Art. 5 Nr. 1 EuGVVO ändert auch die später im Kontext von Gewinnmitteilungen getroffene Aussage des EuGH in

---

[4] EuGH 17. 9. 2002, Rs. C-334/00 *(Tacconi)*, Slg. 2002, I-7357.

[5] Vgl. EuGH 22. 3. 1983, Rs. 34/82 *(Peters)*, Slg. 1983, 987; 8. 3. 1988, Rs. 9/87 *(Arcado)*, Slg. 1988, 1539; 4. 3. 1982, Rs. 38/81 *(Effer)*, Slg. 1982, 825; 17. 9. 2002, Rs. C-334/00 *(Tacconi)*, Slg. 2002, I-7357.

[6] *Von Bar*, Gemeineuropäisches Deliktsrecht I (1996) § 5 Rz. 472 ff.

der Rechtssache *Engler* nichts, derzufolge der Begriff »Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag« nicht eng auszulegen ist (110 ff.).[7] Eine vertragliche Qualifikation der Rechtsfrage des Abbruchs von Vertragsverhandlungen und die Heranziehung von Art. 5 Nr. 1 EuGVVO ist fortan eine absolute Ausnahmeerscheinung und kommt allenfalls in Betracht, wenn bereits (einseitige) Selbstbindungsakte der Parteien in der vorvertraglichen Phase vorliegen. Soweit einzelne Fragen in einem »letter of intent« oder ein »heads of agreement« zwischen den Parteien geregelt werden (108 ff.), ist immer kritisch zu hinterfragen, ob und inwieweit diesbezüglich eine Bindung ausnahmsweise gewollt ist.

2. Sodann wendet sich *Volders* der Frage zu, wie Ansprüche infolge des Abbruchs von Vertragsverhandlungen im IZVR im Rahmen des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO anzuknüpfen sind (127 ff.). Nach einer Analyse der Rechtsprechung des EuGH sowie ausgewählter Entscheidungen u. a. von belgischen, französischen und niederländischen Gerichten spricht er sich bei Distanzdelikten grundsätzlich für die internationale Zuständigkeit des Gerichtes am Ort des Schadenseintritts (Erfolgsort) aus, das beim Abbruch von Vertragsverhandlungen regelmäßig das Gericht am Sitz der geschädigten Partei ist (144 ff.). Wenn und soweit ausnahmsweise ein Rückgriff auf Art. 5 Nr. 1 EuGVVO möglich ist, plädiert *Volders* in Anlehnung an die niederländische Rechtsprechung für die internationale Zuständigkeit des Gerichts des Ortes, auf den sich die Parteien für ihre Verhandlungen geeinigt haben. Andernfalls soll die Grundregel des Art. 2 EuGVVO greifen.

Volders geht im zweiten Kapitel des zweiten Teils seiner Untersuchung auf Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen im Kontext des Abbruchs von Vertragsverhandlungen ein und sieht solche vorvertraglichen Rechtsfragen weitgehend ebenfalls von diesen Vereinbarungen erfasst (181 ff.). Dabei widmet sich der Autor sehr eingehend der bestehenden Judikatur sowie den Problemen der Reichweite von Gerichtsstandsvereinbarungen. Hier hätte die Abhandlung noch um einige Ausführungen zur Zulässigkeit derartiger Vereinbarungen ergänzt werden können, soweit international zwingende Vorschriften gemeinschaftsrechtlicher Provenienz im vorvertraglichen Kontext in Rede stehen.[8]

3. Der dritte Teil der Untersuchung ist der Kernfrage des in Fällen mit Auslandsbezug auf den Abbruch von Vertragsverhandlungen anwendbaren Rechts gewidmet (217–357). Im ersten Kapitel geht *Volders* auf abgebrochene Vertragsverhandlungen im Kontext der CISG ein (221–245). Dort vertritt er die Auffassung, dass dem Einheitsrecht unter Rückgriff auf Art. 7 I CISG und insbesondere auf den Grundsatz des guten Glaubens eine eigenständige Regelung für den Abbruch von Vertragsverhandlungen entnommen werden könne. Ein Rückgriff auf nationale Vorschriften über das IPR sei damit nicht notwendig. Diese Lösung ist freilich nicht unbestritten.[9]

---

[7] EuGH 20. 1. 2005, Rs. C-27/02 *(Engler)*, Slg. 2005, I-481 Rz. 47 ff.

[8] Vgl. zu diesem Fragenkomplex *G. Rühl*, Die Wirksamkeit von Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen im Lichte der Ingmar-Entscheidung des EuGH: IPRax 2007, 294–302.

[9] Dazu statt vieler *Staudinger (-Magnus)*, Kommentar zum BGB (Neubearbeitung 2005) Art. 4 CISG Rz. 41 ff.

Im folgenden Kapitel geht *Volders* auf das IPR des Abbruchs von Vertragsverhandlungen ein. Der Autor kritisiert die weit verbreitete Rechtspraxis einiger mitgliedstaatlicher – u. a. belgischer und deutscher – Gerichte, bei der Anknüpfung solcher Rechtsfragen auf die Verweisungsnormen des EVÜ zurückzugreifen (246 ff.). Als Grund identifiziert er insbesondere im bisherigen belgischen IPR die mangelnde Flexibilität des Anknüpfungsregimes für außervertragliche Schuldverhältnisse. Allerdings hat sich diese Situation nun unter dem neuen autonomen belgischen IPR und unter der europäischen Rom II-Verordnung geändert.[10] Nicht zuletzt im Interesse des Gleichlaufs von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht überträgt der Autor aber schon vor Inkrafttreten der Rom-I- und II-Verordnungen die Aussagen des EuGH in der Rechtssache *Tacconi* zur europäischen Zuständigkeitsordnung des EuGVÜ bzw. nun der EuGVVO im Wege der rechtsakt- bzw. verordnungsübergreifenden Auslegung auch auf das nationale und europäische Kollisionsrecht (269 ff.). Damit wählt *Volders* eine kohärente, zukunftsweisende Lösung, ohne die dogmatischen Schwierigkeiten dieses Ansatzes zu verkennen: Ausführlich widmet sich der Autor dem Problem der unterschiedlichen Zielsetzungen von IPR und IZVR, welche einer einheitlichen Begriffsbildung und einer vollkommenen Symmetrie der Begrifflichkeiten zumindest auf den ersten Blick entgegenstehen könnten (270 ff.). Zu Recht kommt er aber zu dem Ergebnis, dass es sich bei der freiwilligen Selbstbindung des Verpflichteten auch im IPR um ein bedeutendes Abgrenzungskriterium für vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse handelt und die *Tacconi*-Rechtsprechung insoweit verallgemeinerungsfähig ist (273 ff.). Dass die rechtsaktübergreifende Begriffsbildung freilich nicht uneingeschränkt Anwendung finden kann, ist kürzlich auch von der Generalanwältin des EuGH *Kokott* herausgestellt worden.[11]

In erster Linie sind Ansprüche wegen Abbruchs von Vertragsverhandlungen im autonomen belgischen IPR folglich außervertraglich zu qualifizieren und nach Art. 99 CODIP[12] anzuknüpfen (314 ff.). Ausnahmen können – ebenso wie bei der internationalen Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 1 EuGVVO nur gelten, wo bereits eine autonome Selbstbindung zumindest einer Partei erfolgt ist (276 f.).

Durch die Betrachtung der Rechtslage unter Geltung von Rom I und II sieht *Volders* seine These zu Recht bestätigt (277 ff. und 338 ff.): Die Trennlinie verläuft hier gerade entlang des Anwendungsbereichs von Rom I und II.[13] Sodann

---

[10] Vgl. nur Art. 12 und Art. 4 Rom II.

[11] Generalanwälting *Kokott*, Schlussanträge vom 20. 9. 2007, Rs. C-435/06 *(C)*, Slg. 2007, I-10141 Rz. 38. Siehe auch *Dutta*, Das Statut der Haftung aus Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte: IPRax 2009, 293 (295 f.).

[12] 16. Juillet 2004. – Loi portant le Code de droit international privé, Moniteur belge vom 27. 7. 2004, S. 57344.

[13] *Lüttringhaus*, Das internationale Privatrecht der culpa in contrahendo nach den EG-Verordnungen Rom I und Rom II: RIW 2008, 193–200; *v. Hein*, Of Older Siblings and Distant Cousins, The Contribution of the Rome II Regulation to the Communitarisation of Private International Law: RabelsZ 73 (2009) 461 (500 ff.); *Lagarde*, La Culpa in Contrahendo à la Coisée des Règlements Communautaires, in: Nouvi Strumenti del Diritto Internazionale Privato, Liber Fauso Pocar (2009) 583–598.

ist angesichts der Vorgaben in Erwägungsgrund Nr. 30 Rom II bei der Qualifikation und Anknüpfung vorvertraglicher Rechtsfragen zu differenzieren: Ansprüche aus dem ungerechtfertigten Abbruch von Vertragsverhandlungen werden als Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen qualifiziert und nach Art. 12 I Rom II akzessorisch an das Statut des angestrebten Vertrages angeknüpft. Ansprüche wegen Verletzung der Person unterfallen hingegen als Ansprüche aus unerlaubter Handlung der allgemeinen Kollisionsnorm des Art. 4 Rom II. Soweit *Volders* allerdings Kritik am Anknüpfungsregime in Art. 12 Rom II (339 ff.) übt, verfängt diese nicht gänzlich. Insbesondere läuft der Abs. 2 dieser Norm keineswegs leer, da die Vorschrift gerade für rechtsgeschäftsbezogene Ansprüche gegen Dritte und so etwa im Fall der Sachwalterhaftung zur Anwendung kommen kann.[14]

III. Leider klammert *Volders* in seiner internationalprivatrechtlichen Untersuchung den Bereich des kollisionsrechtlichen Schwächerenschutzes von Arbeitnehmern und Verbrauchern vollständig aus. Gerade hier ergeben sich aber viele interessante Probleme etwa bei der akzessorischen Anknüpfung solcher Rechtsfragen in Art. 12 I und Art. 4 III Rom II.[15] Zudem hätte der Autor seine scharfsinnige Analyse durchaus auf weitere praxisrelevante Problemfelder erstrecken können, wie z. B. auf den diskriminierungsbedingten Abbruch von Vertragsverhandlungen bei internationalen Verträgen.[16]

Dies ist zugleich auch der einzige Wermutstropfen bei dieser herausragenden Arbeit, deren großes Verdienst die eingehende Untersuchung der verordnungsübergreifenden Begriffsbildung im Bereich des Abbruchs von Vertragsverhandlungen im europäischen IPR und IZVR ist. Angesichts der grundsätzlichen methodischen Bedeutung dieser Frage werden europäische Kollisionsrechtler um *Bart Volders* »Afgebroken contractonderhandelingen in het internationaal privaatrecht« künftig nicht mehr herumkommen.

Hamburg JAN D. LÜTTRINGHAUS

Stehl, Kolja: Die Überwindung der Inkohärenz des Internationalen Privatrechts der Bank- und Versicherungsverträge. (Zugl. Bonn, Univ. Diss., 2007.) – (Tübingen:) Mohr Siebeck (2008). XVIII, 398 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 211.)

I. Der Titel dieser Bonner Dissertation, die von *Wulf-Henning Roth* betreut wurde, verrät bereits das Ziel, das sich der Autor gesetzt hat. Mit seiner Arbeit will *Stehl* einen Beitrag dazu leisten, »dass *de lege ferenda* Bank- und Versicherungsverträge im Internationalen Privatrecht einer gemeinsamen Regelung unterworfen werden« (S. 1). Die Vergleichbarkeit der »Gestaltungsfaktoren«, die für diese Rechtsgebiete eine Rolle spielen, lasse die derzeitige inhaltlich unter-

[14] *Lüttringhaus* 198. Ebenso *v. Hein* 502 (beide vorige Note).

[15] Siehe *Kadner Graziano*, Das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht nach Inkrafttreten der Rom II-Verordnung: RabelsZ 73 (2009) 1 (21 ff.).

[16] Siehe dazu *Lüttringhaus*, Grenzüberschreitender Diskriminierungsschutz – Das internationale Privatrecht der Antidiskriminierung (2010).